

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

34. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 17. Dezember 2009 Nr. 21

Inhalt

Ordnung zur Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein vom 16. Dezember 2009

Ordnung zur Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. 2009, S. 516) und des § 2 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. 23/2007) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein vom 2. Juli 1997 (Amtl. Bek. 4/1997), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. November 2002 (Amtl. Bek. 16/2002), wird wie folgt neu gefasst:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein

Vom 16. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. 2009, S. 516) und des § 2 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. 23./2007) hat die Hochschule Niederrhein folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek erlassen:

Inhaltsverzeichnis *)

I. Verwaltungsordnung

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulbibliothek
- § 2 Leitung der Hochschulbibliothek

II. Benutzungsordnung

- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 6 Gebühren und Entgelte
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Benutzung in den Bibliotheksräumen
- § 9 Ausleihe
- § 10 Ausleihbeschränkungen
- § 11 Leihfristen
- § 12 EDV-Arbeitsplätze
- § 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 14 Ausschluss von der Benutzung

*) Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Regelung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung dieser Regelung in der weiblichen Form.

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist als zentrale Betriebseinheit der Hochschule Niederrhein gemäß § 29 Abs. 2 HG eine zentral verwaltete, wissenschaftliche Gesamtbibliothek. Ihre Bestände sind dezentral in den Fachbibliotheken aufgestellt.

(2) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule Niederrhein. Darüber hinaus steht sie auch Benutzern außerhalb der Hochschule Niederrhein zur persönlichen, wissenschaftlichen oder beruflichen Information und Weiterbildung offen.

(3) Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule Niederrhein auf der Basis der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Basis gegenseitiger Absprachen und Regelungen hinsichtlich der Vermittlung von Medien.

(4) Die Dienstleistungen der Hochschulbibliothek umfassen:

- Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von wissenschaftlicher Literatur und Informationen in gedruckten und elektronischen Medien unter Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachgebiete sowie Pflege des Angebots,
- Lizenzierung digitaler Informationen für die Hochschule sowie Bereitstellung über das Datennetz,
- Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in den Fachbibliotheken,
- Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien.

(5) Als Bücher im Sinne dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gelten alle zur Benutzung bestimmten Bestände der Hochschulbibliothek.

§ 2

Leitung der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen muss, geleitet. Dienstvorgesetzter des Leiters der Hochschulbibliothek ist der Rektor bzw. der Präsident der Hochschule Niederrhein.

(2) Der Leiter der Hochschulbibliothek ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Hochschulbibliothek sowie für den zweckentsprechenden Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel, die der Bibliothek zugewiesen sind.

Darüber hinaus obliegt ihm für den Bereich der Hochschulbibliothek die Arbeitgeberverantwortung für die Umsetzung staatlicher Arbeits- und Umweltvorschriften, soweit diese im Einzelnen übertragen worden ist. Unabhängig von der jeweiligen Eigenverantwortung seiner Mitarbeiter sowie der Benutzer der Hochschulbibliothek ist der Leiter für den Bereich der Hochschulbibliothek für die Beachtung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

(3) Bei der Literatúrauswahl hat der Leiter der Hochschulbibliothek die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Niederrhein zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Senats der Hochschule Niederrhein über Angelegenheiten, die die Hochschulbibliothek unmittelbar berühren, ist dem Leiter der Hochschulbibliothek Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) Wer die Hochschulbibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Hochschulbibliothek, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt ist. Personen, die über keine Zulassungsberechtigung verfügen, ist das Betreten der Bibliotheksräume sowie die Nutzung der Dienstleistungen der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Mit der Zulassung zur Nutzung der Hochschulbibliothek bzw. mit der tatsächlichen Nutzung bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Hochschulbibliothek erkennt der Benutzer die Regelungen der Benutzungsordnung an und ist mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß § 4 einverstanden.

(2) Zulassungsberechtigt sind neben den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein auch Personen außerhalb der Hochschule.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Niederrhein werden formlos zugelassen.

(4) Angehörige hochschulfremder Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Angehörige der Kooperationspartner der Hochschule Niederrhein werden gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass inkl. Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, die nicht älter als 1 Jahr sein darf) zugelassen.

(5) Angehörige staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Dienststellen werden gegen Vorlage eines gültigen Dienstausweises zugelassen.

(6) Personen, die nicht dem in Abs. 3 bis Abs. 5 genannten Personenkreis angehören, bedürfen für die Zulassung zur Benutzung eines schriftlichen Antrages. Minderjährige bedürfen für den Antrag auf Zulassung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Hochschulbibliothek. Für die Zulassung kann eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder die Leistung einer Kautions verlangt werden. Angehörige der Bibliothek dürfen nicht bürgen. Es kann eine amtliche Beglaubigung der Bürgschaftserklärung verlangt werden.

(7) Im Rahmen der Zulassung und des weiteren Benutzungsverhältnisses werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten gespeichert (vgl. § 4).

(8) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

(9) Anschriftenänderungen sind der Hochschulbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Studentische Benutzer der Hochschulbibliothek haben Anschriftenänderungen unverzüglich dem Studierendenbüro anzuzeigen. Für Kosten, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.

(10) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränkt werden.

(11) Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

§ 4

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Die Hochschulbibliothek erhebt, speichert und verarbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten der Bibliotheksbenutzer im Bibliothekssystem unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Hochschulbibliothek führt in ihrem Bibliothekssystem für jeden Nutzer ein Nutzerkonto, in welchem sie folgende Daten speichert, wobei sie bei Studierenden der Hochschule Niederrhein die im Studentenoperationssystem befindlichen und ihr durch das Studierendenbüro hieraus übermittelten Daten zu Matrikelnummer, Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und persönliche Email-Adresse nutzt:

a) Personenstammdaten: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die erforderlichen Daten des gesetzlichen Vertreters, Identifikationsmerkmal (um Identifikationsmerkmal erweiterte Matrikelnummer bzw. Bibliotheksausweisnummer), Zulassungsdatum bzw. bei Studierenden Semesterangabe, persönliche Emailadresse, Hochschul-Emailadresse, Nutzertyp, Nutzerstatus, Passwort für den Zugriff auf die eigenen Nutzerdaten

b) Personenbezogene Benutzungsdaten: Datum der letzten Ausleihaktivität, Datum und Grund für Ausleihsperrungen sowie buchbezogen: die bestellten/entliehenen Medien, Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Reservierungen mit zugehörigem Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Entgelten, Auslagen und Kosten.

(3) Die gespeicherten Daten der Benutzer werden nur verwendet zum Zweck der Identitätsfeststellung beim Zugang zum Bibliothekssystem und für die Unterstützung von Ausleihe, Fernleihe, Mahn- und Vollstreckungswesen. Zusätzlich werden die Daten für die Unterstützung und Automatisierung des Erwerbungsverfahrens von Medien sowie die Katalogisierung und Bereitstellung eines elektronischen Kataloges der Medien verwendet. Für die Erstellung von Statistiken werden Daten nur in anonymisierter Form verwendet.

(4) Abgesehen von der Online-Katalog-Recherche können die Dienstleistungen der Hochschulbibliothek, die über das Intra- bzw. Internet angeboten werden (Zugriff auf die eigenen persönlichen Daten des eigenen Nutzerkontos und dessen Kontofunktionen) nur mit gültiger Nutzerberechtigung, Hochschul-ID oder Ausweisnummer, jeweils in Verbindung mit einem selbst gewählten Passwort genutzt werden. Die Authentifizierung findet über die Nutzerdatenbank des Bibliothekssystems statt. Für den Schutz des selbst gewählten Passwortes vor unbefugtem Gebrauch ist der Benutzer selbst verantwortlich.

(5) Personenbezogene Benutzungsdaten, die für die Ausleihe, Mahnungen und Gebührenverwaltung gespeichert sind, werden gelöscht, sobald sie von der Hochschulbibliothek nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden: Ausleihdaten nach Rückgabe des Mediums bzw. Begleichung von Gebührenschulden, Vormerk- und Bestelldaten nach Ablauf der Abholfrist. Benutzerkonten, Personenstammdaten sowie sonst noch vorhandene personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelöscht.

(6) Personenbezogene Daten werden von der Hochschulbibliothek und soweit erforderlich auch vom Studierendenbüro innerhalb der Hochschule Niederrhein zur Durchführung des Mahn- und Vollstreckungswesens an die zuständigen Organisationseinheiten der Hochschulverwaltung im erforderlichen Umfang übermittelt und umgekehrt. Hierbei handelt es sich um Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Ausweis- und/oder Matrikelnummer, die entliehenen Medien, Ausleihdatum und Leihfristende.

(7) Personenbezogene Daten werden von der Hochschulbibliothek an Stellen außerhalb der Hochschule Niederrhein nur im Falle der Fernleihe übermittelt, wobei der Benutzer die Daten selbst in die Eingabeformulare der Fernleih-Webseiten eingibt. Hierbei handelt es sich um Bibliotheksausweis-

nummer und dazugehöriges Passwort sowie ggf. Email-Adresse; aufgrund des sog. Umbuchungsverfahrens erhält die Hochschulbibliothek von der Fernleihstelle die entsprechenden Bestelldaten des Benutzers; das Benutzerkonto des Benutzers wird mit der anfallenden Gebühr belastet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von der Hochschulbibliothek im für den bargeldlosen Zahlungsverkehr über einen Kassensautomaten notwendigen Umfang an den Betreiber des Kassensautomaten übermittelt, wobei der Benutzer die für den bargeldlosen Zahlungsverkehr über einen Kassensautomaten notwendigen Daten selbst eingibt.

§ 5

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Hochschulbibliothek ist im gemeinsamen Interesse aller Benutzer größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Jeder Benutzer hat auf Verlangen dem Bibliothekspersonal seinen Ausweis vorzuzeigen und ihm Einblick in mitgeführte Behältnisse wie Aktenmappen, Handtaschen, etc. zu gewähren. Mitgebrachte Bücher hat der Benutzer vor Betreten sowie beim Verlassen der Bibliotheksräume dem Bibliothekspersonal vorzuzeigen.

(3) Überbekleidung, Schirme, Aktenmappen und dergleichen dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden; sie sind im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in den Schließfachanlagen oder den hierfür vorgesehenen Ablagen zu deponieren. Die Schließfachanlagen dürfen nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches belegt werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung für Schließfachanlagen der Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen und anderen Gegenständen, die ein Benutzer mitgebracht oder abgelegt hat; der Haftungsausschluss gilt auch, wenn der Benutzer die Schließfachanlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt.

(5) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Bücher sowie sonstige Gegenstände der Bibliothek (Kataloge, Datenverarbeitungsgeräte, Möbel, u. ä.) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sowie sonstige Veränderungen sind untersagt und gelten als Beschädigung.

(6) Soweit Datenverarbeitungsgeräte benutzt werden, ist jeglicher Versuch, die vorgegebenen Programme und/oder Systeme zu manipulieren, untersagt. Ebenfalls ist es untersagt, nicht von der Bibliothek zur Verfügung gestellte oder nicht von der Bibliothek geprüfte Datenträger zu benutzen. Wenn und soweit aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen der Bibliothek ein Schaden entsteht, hat der Benutzer diesen sowie auch die daraus resultierenden Folgeschäden zu ersetzen.

(7) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Büchern hat der Benutzer der Bibliothek den vom Leiter der Hochschulbibliothek festgesetzten Geldersatz zur Wiederbeschaffung oder hilfsweise den Geldbetrag zu leisten, der durch die Anfertigung einer Kopie und die Einbindung entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Gebührenerhebung nach § 6 Abs. 2.

§ 6

Gebühren und Entgelte

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Niederrhein grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Gebühren, Entgelte und Auslagererstattungen werden nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen bzw. Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben und sind vom Benutzer zu tragen. Besondere Auslagen, insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des aus-

wärtigen Leihverkehrs, der Anfertigung von Kopien und dem Versand von Informationsmedien, sind zu erstatten. Über die Einzelheiten informiert die Hochschulbibliothek durch Aushang sowie auf ihren Internetseiten.

(3) Die Beitreibung der Gebühren, Entgelte und Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und ist mit zusätzlichen Kosten, die der jeweilige Benutzer zu tragen hat, verbunden.

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Leiter der Hochschulbibliothek festgelegt und im Internet sowie durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden unverzüglich vorher bekannt gegeben.

(3) Die Bibliothek kann während der vorlesungsfreien Zeit für Systemarbeiten bis zu einer Woche schließen.

§ 8

Benutzung in den Bibliotheksräumen

(1) Die Bücher der Hochschulbibliothek können in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden.

(2) Die frei zugänglich aufgestellten Bücher darf jeder Benutzer selbst aus den Regalen nehmen und zur Einsichtnahme mit an seinen Arbeitsplatz in den Bibliotheksräumen nehmen. Nach dem Gebrauch legt er sie ab oder stellt sie in die Regale zurück.

(3) Die in den Magazinen aufgestellten Bücher können zur Einsichtnahme in den Bibliotheksräumen beim Bibliothekspersonal bestellt werden. Den Benutzern ist der Zutritt zu den Magazinen nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Hochschulbibliothek.

§ 9

Ausleihe

(1) Bücher, die nicht unter die Einschränkung des § 11 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Voraussetzung für die Ausleihe ist, dass der Benutzer bei der Abholung der Bücher seinen gültigen Benutzerausweis vorlegt. Die Hochschulbibliothek kann zusätzlich die Vorlage eines Personalausweises verlangen. Die Ausleihe erfolgt entsprechend der Ausleihverbuchung der Hochschulbibliothek. Fernmündliche oder formlose Bestellungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Die Ausleihverbuchung erfolgt elektronisch. Entleihungen gelten wie gebucht.

(2) Es ist nicht gestattet, Bücher ohne Verbuchung aus der Hochschulbibliothek mitzunehmen, auf den Namen eines anderen zu entleihen oder an einen anderen weiterzugeben. Derjenige, der als Benutzer verbucht wurde, haftet, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, für die Rückgabe der Bücher.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Rückgabeverbuchung sowie der Leihfristverlängerung sein Benutzerkonto auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Unstimmigkeiten hat er zum Zwecke der Aufklärung sofort dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Unterlässt er dies, trägt er für spätere Einwände die volle Beweislast.

(4) Verleihe Bücher können vorgemerkt werden. Vormerkungen sollen nach Möglichkeit über den Online-Katalog vom Benutzer selbst durchgeführt werden. Die Benachrichtigung über das Eintreffen

der Vormerkung erfolgt in der Regel durch eine Benachrichtigung per E-Mail. Wenn der Benutzer schriftlich benachrichtigt werden möchte, muss er eine ausgefüllte frankierte Postkarte hinterlegen. Wird ein vorgemerkt Buch nicht innerhalb von fünf Öffnungstagen ab Absendung der Benachrichtigung abgeholt, kann die Hochschulbibliothek darüber anderweitig verfügen. Auskunft darüber, wer ein Buch entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat, wird in der Regel nicht erteilt.

(5) Bestellte Bücher sind in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen und bei den Verbuchungsstellen persönlich zurückzugeben. Auf Verlangen hat sich der Abholer bzw. Zurückgebende dabei zu legitimieren. Holt ein Beauftragter die Bücher ab, so hat er den Benutzer- bzw. Studierendenausweis des Bestellers und eine Vollmacht vorzulegen. Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 gilt in diesem Falle für den Beauftragten entsprechend.

Eine Zusendung durch die Post findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Kosten und Gefahr der Hin- und Rückübersendung trägt der Benutzer.

§ 10

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

1. die besonders gekennzeichneten Bücher,
2. Zeitschriften in gebundener und ungebundener Form, mit Ausnahme von Doppel-exemplaren,
3. Loseblattausgaben, Lexika, Nachschlagewerke, Bibliographien,
4. Semesterapparate,
5. Laborapparate in den Laboratorien oder den sonstigen Einrichtungen der Hochschule Niederrhein,
6. vor 1850 erschienene Bücher,
7. kostbare Abbildungswerke und besonders künstlerisch gestaltete Bücher,
8. Schriften von hoher historischer oder fachgeschichtlicher Bedeutung.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Bücher von der Entleihung auszuschließen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

(3) Die Benutzung bestimmter Bücher wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(4) In begründeten Fällen kann der Leiter der Hochschulbibliothek die kurzfristige Entleihung nicht ausleihbarer Bücher und Zeitschriften gestatten.

(5) Der Leiter der Hochschulbibliothek kann den Gebrauch häufig verlangter Bücher vorübergehend auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränken, um sie einem größeren Benutzerkreis zugänglich zu machen.

(6) Die Anzahl der von einem Benutzer ausleihbaren Bücher ist auf bis zu 55 Medien beschränkt. Für die Apparate gemäß § 11 Abs. 7 gelten besondere Ausleihbeschränkungen.

(7) Nur einmal im Bestand der Hochschulbibliothek vorhandene Bücher in Handapparaten und Laborapparaten müssen für alle Benutzer entsprechend der für diese Apparate geltenden Regelungen jederzeit einsehbar sein.

§ 11

Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage. Nach Ablauf der Leihfrist werden bei Nichtrückgabe der entliehenen Bücher Gebühren nach den geltenden rechtlichen Grundlagen erhoben (vgl. § 6 Abs. 2). Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig von der Versendung von Erinnerungsschreiben und Mahnungen. Gegen den säumigen Benutzer kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen vorgegangen werden (vgl. § 6 Abs. 3). Benachrichtigungen und Mahnungen zur Rückgabe von Büchern oder zur Entrichtung von Gebühren, etc. werden an die zuletzt bekannte Anschrift mitgeteilt.

(2) Für häufig benutzte Bücher kann der Leiter der Hochschulbibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Leiter der Hochschulbibliothek Studierenden der Hochschule Niederrhein für die Erstellung ihrer Abschlussarbeiten auf entsprechenden Antrag Bücher bis zur Dauer der in den Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten ausleihen; dem Antrag ist der Nachweis der Zulassung zur Abschlussarbeit vorzulegen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Leiter der Hochschulbibliothek an Studierende im Praxissemester bzw. Auslandssemester der Hochschule Niederrhein auf entsprechenden Antrag Bücher bis zum Ende des Praxissemesters bzw. Auslandssemesters ausleihen; dem Antrag ist der Nachweis der Zulassung zum Praxissemester bzw. Auslandssemester vorzulegen.

(5) Die Leihfrist kann bis zu viermal verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorgemerkt wurde. Die Verlängerung kann frühestens sieben Tage vor Ablauf der Leihfrist bei der Leihstelle und spätestens am letzten Tag der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Leihstelle, bei Beantragung im Online-Katalog spätestens bis 23:00 Uhr am letzten Tag der Leihfrist, beantragt werden. Der Verlängerungsantrag soll nach Möglichkeit vom Benutzer selbst im Online-Katalog durchgeführt werden, kann aber auch persönlich unter Vorlage des Benutzerausweises der Bibliothek oder schriftlich gestellt werden. Für den fristgerechten Eingang ist bei Antragstellung per Postkarte das Datum des Poststempels der Post maßgeblich. Die Verantwortung für die Zusendung des Verlängerungsantrages liegt ausschließlich beim Benutzer. Gehen Verlängerungsanträge auf dem Postwege oder auf dem elektronischen Wege verloren oder sind nicht eindeutig, so gelten die Bücher als nicht verlängert. Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung ist der Benutzer verpflichtet, zu überprüfen und sich ggf. bei der Leihstelle darüber zu informieren, ob die Leihfrist verlängert wurde und wann die neue Leihfrist endet bzw. ob das Buch vorgemerkt ist und die Leihfrist nicht verlängert werden konnte. Bei Nichtüberprüfung bzw. unterlassener Nachfrage bei der Leihstelle werden bei Überschreiten der Leihfrist - unabhängig davon, ob den Benutzer an der Überschreitung der Leihfrist ein Verschulden trifft oder nicht - die entsprechenden Gebühren nach § 6 Abs. 2 fällig; erfolgte der Verlängerungsantrag am letzten Tag der Leihfrist im Online-Katalog, beginnt die Überschreitung der Leihfrist mit dem auf den letzten Tag der Leihfrist folgenden Werk- bzw. Öffnungstag der Leihstelle. Die Hochschulbibliothek verlangt nach der vierten Verlängerung die Vorlage des Buches.

(6) Leihfristen werden nicht verlängert und der Benutzer wird von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen, wenn und solange er mit der Bezahlung von Leihfristüberschreitungsgebühren, Entgelten, Kosten und Auslagen in einer Höhe von mehr als 50,--€ in Verzug ist oder wenn und solange er der Hochschulbibliothek bzw. dem Studierendenbüro seine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat.

(7) Apparate dienen der längerfristigen Bereitstellung von Büchern für dienstliche Zwecke in Lehre und Forschung. Es gibt folgende Arten von Apparaten:

(7.1) Semesterapparate dienen den Studierenden der Hochschule Niederrhein als Präsenzbestand zum Wiederholen und Vertiefen des Stoffes von Lehrveranstaltungen und umfassen bis maximal 20 Bücher. Auf Antrag der jeweiligen hauptamtlichen Lehrkraft, die rechtzeitig vor Beginn des Vorlesungsbetriebes die gewünschten Titel mitteilt, wird der Semesterapparat am Anfang eines Semesters bis zum 31. August eines Jahres durch die Bibliothek zusammen- und in dem dafür vorgesehenen Bereich der Fachbibliotheken aufgestellt. Die Zugehörigkeit zum Semesterapparat endet mit dem Ende des Vorlesungsbetriebes, kann aber auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7.2) Laborapparate dürfen nur in den Laboratorien und in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule Niederrhein aufgestellt werden und sind dort unter Verschluss zu halten. In der Regel ist

pro Labor die Aufstellung eines Apparates gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Hochschulbibliothek. Verantwortlich für den Apparat ist der für das Labor oder für die sonstige Einrichtung Verantwortliche. Laborapparate bestehen aus einer unbegrenzten Anzahl von Büchern und unterliegen nicht der Leihfristenregelung. Laborapparate müssen im Rahmen der vorstehenden Regelungen für alle Benutzer einsehbar sein.

(7.3) Alle hauptamtlich Lehrenden, alle hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie alle hauptberuflichen Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss der Hochschule Niederrhein haben das Recht, Handapparate bis zu 55 Büchern auszuleihen. Die Leihfrist endet grundsätzlich mit Ablauf des Studienjahres. Auf Antrag ist die weitere Verlängerung möglich. 8 Wochen vor Ablauf der Leihfrist übermittelt die jeweilige Ausleihstelle den Entleihern Listen, aus denen sich ergibt, welche Bücher sich nach den Angaben der Hochschulbibliothek in den Handapparaten befinden. Die Entleiher sind verpflichtet, diese Listen eigenverantwortlich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen; hierbei ist jedes vorhandene Medium auf der Liste zu kennzeichnen bzw. ein nicht angegebenes, aber beim Entleiher vorliegendes Medium in die Liste aufzunehmen; die so gekennzeichneten Listen sind spätestens am letzten Tage der Ausleihfrist an die jeweilige Ausleihstelle zurückzugeben. Für den Ausschluss gilt Abs. 6 entsprechend; dies gilt auch für den Fall, dass die Listen nicht innerhalb von sechs Wochen an die jeweilige Ausleihstelle zurückgeschickt werden.

(8) Die Hochschulbibliothek kann Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn diese aus bibliothekarischen Gründen, insbesondere zu Revisionszwecken, oder zu dienstlichen Zwecken benötigt werden.

(9) Für die Fernleihe gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsverordnung sowie die Bedingungen der verleihenden Bibliotheken.

(10) Alle Leihfristen erlöschen spätestens mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 12

. EDV-Arbeitsplätze

(1) Die Hochschulbibliothek stellt EDV-Arbeitsplätze und W-LAN-Zugänge zur Verfügung. Der Zugang zum Datennetz ist auf eingetragene Benutzer beschränkt, die sich mit ihren persönlichen Kenndaten (Bibliotheksnummer und Passwort) anmelden.

(2) Im Interesse der Allgemeinheit ist der Nutzer der EDV-Arbeitsplätze der Hochschulbibliothek verpflichtet, bei der Nutzung dieser Arbeitsplätze sowie der zur Verfügung stehenden Geräte und Dienste die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten und zu beachten.

Zur Nutzung des EDV-Arbeitsplatzes für Internetrecherchen benötigt die Hochschulbibliothek für Jugendliche unter 18 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich bezüglich der vorhandenen Geräte und Dienste sowie deren Anwendung zu informieren. Informationsmöglichkeiten bieten die hierzu bereitgestellten Anleitungen sowie die Informationsveranstaltungen der Hochschulbibliothek. Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen sowie zusätzliche Programme zu installieren..

(4) Der Online-Katalog ist ausschließlich bestimmt für die Literatursuche im Katalog der Hochschulbibliothek.

(5) Die anderen EDV-Arbeitsplätze der Hochschulbibliothek dürfen nur für Zwecke in Forschung, Lehre und Studium, zur Aus- und Weiterbildung und für den Technologietransfer sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Niederrhein genutzt werden. .

(6) Die Einteilung der EDV-Arbeitsplätze erfolgt durch die Verwaltung der Hochschulbibliothek und wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

(7) Die für die Nutzung angebundener Netze bestehenden Regelungen (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Hochschule Niederrhein, die Betriebsregelung für die Nutzung der DV-Geräte und Kommunikationsdienste, die Rahmenordnung zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste an der Hochschule Niederrhein, etc.) gelten entsprechend für die EDV-Arbeitsplätze der Hochschulbibliothek. Jeder Nutzer eines EDV-Arbeitsplatzes der Hochschulbibliothek ist daher verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Bestimmungen zu informieren und wenn und soweit diese Regelungen den Benutzern Pflichten auferlegen, diese zu befolgen. Soweit in diesen Regelungen, insbesondere in den Benutzungsordnungen, auf DVZ, Leitung der DVZ sowie Mitarbeiter der DVZ verwiesen wird, tritt sinngemäß an deren Stelle die Hochschulbibliothek, Leitung der Hochschulbibliothek sowie Mitarbeiter der Hochschulbibliothek.

(8) Die Hochschulbibliothek haftet weder für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts sowie sonstige multimediale Rechtsvorschriften durch den Benutzer der EDV-Arbeitsplätze noch von Vertragspflichtverletzungen zwischen dem Benutzer und Internetdienstleistern.

Die Hochschulbibliothek haftet des weiteren nicht

- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entsteht
- für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an von ihm eingebrachten Dateien oder Medienträgern entstehen sowie
- für Schäden, die dem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn und soweit der Hochschulbibliothek Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(9) Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden an Geräten und Medien der Hochschulbibliothek inklusive Folgeschäden, die durch fehlerhafte und/oder missbräuchliche Nutzung seitens des Benutzers entstehen; dies gilt entsprechend für Schäden, die aus der unberechtigten Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte resultieren.

(10) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche missbräuchliche Nutzung zu unterlassen ist. Was unter Missbrauch zu verstehen ist, ergibt sich aus der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Hochschule Niederrhein sowie der Rahmenordnung zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste an der Hochschule Niederrhein in der zur Zeit geltenden Fassung.

(11) Die unzulässige und/oder missbräuchliche Nutzung der EDV-Arbeitsplätze, der Dienste oder Geräte sowie die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen kann zum Ausschluss von der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze der Hochschulbibliothek führen. Hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen sowie des Ausschlusses von der Benutzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Hochschule Niederrhein in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Benutzers aus der Hochschule Niederrhein. Angehörige der Hochschule Niederrhein gemäß § 9 Abs. 4 HG, § 4 der Grundordnung scheidern aus dem Benutzungsverhältnis aus, wenn sie die Hochschulbibliothek ab dem Tag ihres Ausscheidens 1 Jahr lang ununterbrochen nicht benutzen. Bei hochschulfremden Personen endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf der Zulassungsfrist.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung sowie die Anordnungen der Hochschulbibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Hochschulbibliothek wiederholt oder schwerwiegend stört, kann vom Rektor bzw. Präsidenten der Hochschule Niederrhein auf Vorschlag des Leiters der Hochschulbibliothek zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(2) Der Ausschluss oder die Beschränkung hat durch Bescheid zu erfolgen, mit welchem auch die sofortige Vollziehung des Ausschlusses bzw. der Benutzungsbeschränkung angeordnet wird. Bei Gefahr im Verzug ist der Leiter der Hochschulbibliothek berechtigt, die unabdingbar notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen Hausverweis für die nächsten 3 Tage zu erteilen.

(3) Ist ein Ausschlussverfahren oder im Falle der Gebührenerhebung nach § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 ein Verwaltungs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren anhängig, erfolgt ein sofortiger Ausschluss von der Bücherausleihe mindestens für die Dauer des Verfahrens.

(4) Nach einem Ausschluss sind alle von dem betreffenden Benutzer entliehenen Bücher sofort an die Hochschulbibliothek zurückzugeben. Alle sonstigen aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Artikel II

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein vom 2. Juli 1997 (Amtl. Bek. 4/1997), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. November 2002 (Amtl. Bek. 16/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 14. Dezember 2009.

Krefeld, den 16. Dezember 2009

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf